

zeigt, daß der Papst seine Meinung zum Thema besonders am Beispiel der *prae-benda* formuliert. Andere Abschnitte befassen sich mit den materiellen Elementen juristischer Personen, d. h. der Zahl und Organisation der ihnen angehörenden natürlichen Personen und ihrem Vermögen, ihren Zielen oder ihrer Arbeitsweise, vor allem mit den Möglichkeiten und Schwierigkeiten ihrer Repräsentation durch natürliche Personen. Insgesamt ergibt sich, daß die juristische Person bei Innocenz, wie schon im römischen Recht, zweifellos fiktive Elemente enthält; wesentlich ist jedoch ihr enger Bezug zur Realität, wie er vor allem in ihrer Bindung an natürliche Personen als den Verwaltern ihrer besonderen Rechte und an ein Vermögen als Voraussetzung für die Ausübung dieser Rechte zum Ausdruck kommt. Es handelt sich demnach keinesfalls um eine bloß gedankliche Konstruktion im Sinne Savignys. – Man wird diesem durchaus nicht vollkommen neuen Ergebnis im ganzen zustimmen können und auch dankbar manchen Hinweis auf einzelne Besonderheiten im Denken Innocenz' aufnehmen. Störend wirken neben einer oft unnötigen Breite die zahlreichen Druckfehler in fremdsprachlichen, vor allem in den deutsch wiedergegebenen Zitaten und den zugehörigen Literaturangaben.

Wolfgang Stürner

Andrew W. Lewis, *The Capetian apanages and the nature of the French kingdom*, *Journal of Medieval History* 2 (1976) S. 119–134, spürt den anachronistischen Charakter mancher Forschungsurteile auf, die in der Teilung der Länder der französischen Krone seit Ludwig VIII. unter die verschiedenen Prinzen Entfremdungen des Königsguts sehen wollen. Der Vf. interpretiert den Vorgang dagegen als normales Muster der Sukzession in einer Feudalgesellschaft. H. S.

Dieter Wyduckel, *Princeps legibus solutus*. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte 30) Berlin 1979, Duncker & Humblot, 238 S., DM 76. – Diese juristische Diss. aus Münster über das Verhältnis von Herrschergewalt und Recht befaßt sich – was aus dem Titel nicht ohne weiteres hervorgeht – mit den ma. Wurzeln der absolutistischen Staatsidee. So werden das Prinzip der *legibus solutio* bei den Glossatoren des 13. und 14. Jh. und die Entwicklung der Lehre von der päpstlichen *plenitudo potestatis* bei den Kanonisten des 12. und 13. Jh. untersucht. Dabei sind nur solche kanonistischen oder legistischen Werke herangezogen, die im Druck vorliegen. Beide, Legistik und Kanonistik, griffen für ihre Auffassung vom Herrscher auf das römische Kaiserrecht zurück. Als weiteres Element, das zur Genese der frühmodernen Rechts- und Staatslehre beigetragen hat, nennt der Vf. – auch nicht gerade originell – die Aristoteles-Rezeption der Scholastik. W. H.

Clausdieter Schott, *Der Stand der Leges-Forschung*, *Frühmittelalterliche Studien* 13 (1979) S. 29–55, gibt einen knappen Überblick über die Forschungssituation im Bereich der sog. Volksrechte. Besonders behandelt werden dabei der Stand der Quellenforschung, das Problem der Kontinuität des römischen Rechts, die Frage der Wirksamkeit dieser Rechtsaufzeichnungen, die sozialgeschichtliche Interpretation und die Sprache der Texte. W. H.

Rolf Strätmann, *Die Scheinbußen im mittelalterlichen Recht* (Rechtshistorische Reihe 5) Frankfurt/M. u. a. 1978, Peter Lang, IV u. 144 S. – Scheinbußen